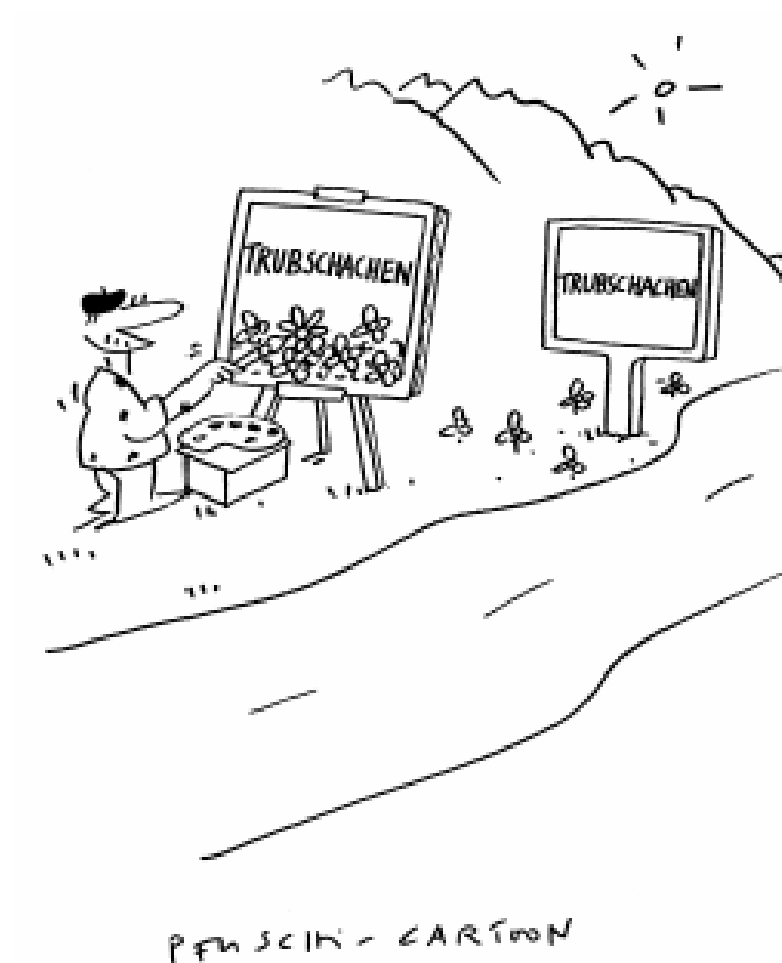


Reglement über das **Abstimmungs- und Wahlverfahren** an der Gemeindeversammlung



Einwohnergemeinde Trubschachen

14.12.1996; Teilrevison 12.12.2003 und 05.12.2008

Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trubschachen

Inhaltsverzeichnis

| Titel | Seite |
|-------------------------------------|-------|
| 1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen | 2 |
| 2 Abstimmungsverfahren | 5 |
| 3 Wahlen | 6 |
| 4 Protokolle | 8 |
| 5 Schlussbestimmungen | 9 |

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Versammlung

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen¹ Gemeindesteuern zu beschliessen;
- c) innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

¹ Eingefügt am 12.12.2003

| | |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einberufung | Art. 2 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig ² Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art bekannt. |
| Traktanden | Art. 3 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen. |
| Erheblicherklären von Anträgen an der Gemeindeversammlung | Art. 4 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. ³ |
| Allgemeines | Art. 5 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. |
| Fehler | Art. 6 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht. |
| Eröffnung | Art. 7 Der Präsident a) eröffnet die Versammlung, b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler, e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |

² Fassung vom 12.12.2003

³ Eingefügt am 12.12.2003

- Öffentlichkeit / Medien **Art. 8** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Stimmberechtigte und andere Berichterstatter dürfen in den Medien informieren.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
-
- Eintreten **Art. 9** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
-
- Beratung **Art. 10** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.
- ² Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.
- ³ Ein Stimmberechtigter soll in der Regel in der nämlichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Den Berichterstattern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.
- ⁴ Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.
-
- Schluss der Beratung **Art. 11** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b) der Sprecher der vorberatenden Behörden und
- c) wenn es um Initiativen geht, die Sprecher der⁴ Initianten

⁴ Eingefügt am 12.12.2003

das Wort.

2. Abstimmungsverfahren

Abstimmungen

Art. 12 Der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren und
- c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 13 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Bereinigungsverfahren

Art. 14 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-system).

³ Der Gemeindegemeinschafter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw..

Form

Art. 15 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Es wird in jedem Fall abgestimmt, auch wenn nur ein Antrag vorliegt⁵

Stichentscheid

Art. 16 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften den Stichentscheid.

3. Wahlen

Wählbarkeit

Art. 17 ¹ Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeverfassung⁶.

² Demissionen sind dem Gemeinderat bis 31. Juli schriftlich einzureichen. Frei werdende Sitze für Wahlen durch die Gemeindeversammlung (Demission oder Ablauf der Amtsdauer) sind im Monat August im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Zehn Stimmberechtigte können bis 31. Oktober beim Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. Diese sind wenigstens sieben Tage vor der Versammlung im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, dass zehn stimmberechtigte Personen unmittelbar an der Wahlversammlung unterschriftlich weitere Vorschläge einreichen können. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.

³ Der Wahlvorschlag muss bestimmen, welche Person zu ersetzen oder wiederzuwählen ist. Die vorschlagende Wählergruppe hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten Kenntnis vom Wahlvorschlag haben. Die nach Art. 17/2 vorgeschlagenen Kandidaten haben ihrer Kandidatur unterschriftlich zuzustimmen.

Wahlverfahren

Art. 18

- a) Der Präsident gibt die Wahlvorschläge bekannt. Wählbar ist, wer gemäss Art. 17 Abs. 2 angemeldet worden ist oder unmittelbar an der Wahlversammlung von zehn stimmberechtigten Personen unterschriftlich vorgeschlagen wird. Art. 17 Abs. 3 ist zu beachten.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. Die Wahlen sind pro Sitz einzeln durchzuführen.

⁵ Fassung vom 05.12.2008

⁶ Eingefügt am 12.12.2003

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen nicht genügend gültige Wahlvorschläge vor, unterbreitet der Gemeinderat von sich aus der Versammlung die erforderlichen Vorschläge.
- e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- f) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 19),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 20) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 21 und 22).

Ungültiger Wahlgang

Art. 19 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel

Art. 20 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 21 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr als einen Namen enthält.

² Der Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 22 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 23 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen

das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 24 Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.

Los

Art. 25 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. Protokolle

Protokoll

Art. 26 Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Einwände gegen das Verfahren,
- i) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung,
- k) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

Genehmigung

Art. 27 Das Protokoll ist jeweils nach Ablauf der Beschwerdefrist durch den Gemeinderat zu genehmigen. An der nächsten Versammlung der Einwohnergemeinde sind nur noch die gefassten Beschlüsse bekanntzugeben. Der Vorsitzende und der Schreiber, welche die Versammlung geleitet haben, unterschreiben das Protokoll.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 ¹ Dieses Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung rückwirkend auf 01.01.1997 in Kraft.

² Es hebt die entsprechenden Bestimmungen gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement vom 16.12.1978 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 14.12.1996 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

H.R. Soltermann

Simon Bichsel

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 88 vom 23.11.1996 und im Anzeiger des Amtes Signau Nr. 47 vom 21.11.1996.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- und Beschwerdefrist eingegangen.

Trubschachen, 15.01.1997

Der Gemeindegeschreiber:

Simon Bichsel

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das vorliegende Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung mit Verfügung vom 17.03.1997 genehmigt.

Anhang

Änderungen

- | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12.12.2003 | Gemeindeversammlung, Beschluss 37/03, in Kraft seit 01.01.2004 genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 26.01.2004. |
| 05.12.2008 | Gemeindeversammlung, Beschluss 115/08, in Kraft seit 01.01.2009 genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom ???.???.????. |